

• STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur zügigen und
sicheren Integration steuerbarer
Verbrauchseinrichtungen in die Verteilernetze und
zur Änderung weiterer energierechtlicher
Vorschriften vom 22.12.2020
(Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz –
SteuVerG)

Berlin, 15.01.2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.

Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur zügigen und sicheren Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in die Verteilernetze und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (SteuVerG) Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Verteilernetze in Deutschland umfassen eine Gesamtlänge von rund 776.000 km, rund 45 Prozent davon werden von kommunalen Verteilnetzbetreibern gesteuert. Die Netzintegration der zukünftigen flexiblen Verbrauchseinrichtungen, wie Elektromobile, Wärmepumpen oder Batteriespeicher wird zum weit überwiegenden Teil in den Verteilernetzen stattfinden. Daher sind die VKU-Mitglieder als wesentliche Betreiber der Verteilernetze in vielfältiger Weise von der zukünftigen Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen betroffen.

Der damit einhergehende notwendige Umbau der Netzinfrastruktur hin zu einem intelligent gesteuerten und gerade im Bereich der Niederspannung zukünftig weitgehend automatisierten Netz stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen.

Mit diesem Gesetz wird ein umfassendes Regulierungskonzept vorgelegt mit dem Ziel, steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG effizient in das Energiesystem zu integrieren, eine gerechte Kostenverteilung unter den Netznutzern sicherzustellen und Flexibilität für Netz und Markt nutzbar zu machen. Neben einer umfassenden Neufassung des § 14a EnWG und weiterer EnWG-Änderungen sollen auch das MsbG, die NAV und die StromNEV geändert werden. Die Gesetzes- und Verordnungsänderungen sollen im Wesentlichen einen Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Der Referentenentwurf zum SteuVerG betrifft verschiedene Wertschöpfungsstufen der Energiewirtschaft. Der Anspruch des VKU als kommunaler Spitzenverband ist es, die Interessen all seiner Mitgliedsunternehmen zu vertreten und im Falle unterschiedlicher Positionen gemeinsam tragbare und konsistente Positionen in Normsetzungsverfahren einzubringen. Die Rückmeldefrist zum Referentenentwurf vom 22.12.2020 betrug letztlich nur wenige Werkzeuge. Eine abschließende Bewertung des Referentenentwurfs konnte unter diesen Umständen leider nicht vorgenommen werden.

Der VKU bittet um Kenntnisnahme und Berücksichtigung nachfolgender Positionen.

Das Wichtigste in Kürze

Zusammenfassend halten wir den gewählten Ansatz grundsätzlich für geeignet, die Ursachen sowie Auswirkungen zutreffend zu adressieren. Das SteuVerG ist erforderlich, um Flexibilität in den Verteilernetzen zu stärken und den bevorstehenden starken Hochlauf der Elektromobilität zu unterstützen. Um einen volkswirtschaftlich ineffizienten Netzausbau auf Kosten der Stromkunden zu vermeiden, bedarf es eines zeitnah verfügbaren Instrumentes, das Netzbetreiber in ihrer Planung berücksichtigen können. Einen solchen Ansatz bietet das Instrument Spitzenglättung, das mit Blick auch auf europarechtliche Anforderungen das Fundament für technisch mögliche und wirtschaftlich sinnvolle Weiterentwicklungen bilden kann.

- I. Vor dem Hintergrund einer verstärkten Elektrifizierung in den Sektoren Verkehr und Wärme wird die verpflichtende Teilnahme steuerbarer Verbrauchseinrichtungen an der Spitzenglättung vom VKU begrüßt und sollte zeitnah eingeführt werden. Die entsprechende Umsetzung des Gesetzes erfordert erhebliche Anpassungen für eine automatisierte IT-Umsetzung bei Netzbetreibern und Vertrieben, die nach Einschätzung des VKU über den im Erfüllungsaufwand genannten Kosten liegen. **Dringend Beachtung finden sollte daher eine Reduktion der Komplexität, insbesondere bei den Regelungen zur StromNEV.**
- II. Die Auswirkungen der Lastreduktion auf die Bilanzierung und den Bilanzkreisverantwortlichen sind in diesem Referentenentwurf nicht ausreichend geregelt. Der Bilanzkreisverantwortliche verfügt in keinem benannten Fall über Informationen, um seiner Pflicht zur Ausgeglichenheit des Bilanzkreises nachzukommen. **Folglich können und dürfen Bilanzkreisverantwortliche nicht für durch das Instrument Spitzenglättung verursachte Bilanzkreisabweichungen zur Verantwortung gezogen werden.** Die Bilanzierungsproblematik wird vom vorliegenden Reglungsentwurfs in keiner Weise gelöst oder auch nur betrachtet. **Daher ist an dieser Stelle dringender Handlungsbedarf gemäß dem Verursacherprinzip gegeben.**
- III. Der Referentenentwurf sieht in Bezug auf das Inkrafttreten der Vorgaben im Wesentlichen keine Differenzierungen vor. Nach Ansicht des VKU sprechen dem zum Teil Vorgaben aus anderen Gesetzen entgegen (z. B. Anpassung der Netzentgelte). Zum anderen brauchen erforderliche IT-Anpassungen (Abrechnungssysteme, Prozesse und Formate für die Marktkommunikation der BNetzA im Massengeschäft, Änderungsmanagement) und Anpassungen in Verträgen einen gewissen zeitlichen Vorlauf. **Zwingend zu ergänzen sind daher angemessene Übergangs- und Einführungsfristen sowie differenzierte Zeitpunkte des Inkrafttretens der Vorgaben.**

- IV.** Die vorgesehene Übergangsfrist von drei Jahren von der Spitzenglättung im Rahmen statischer Zeitfenster zu einer **verpflichtenden Anwendung auf Basis aktueller Netzzustandsdaten** ist hinsichtlich Vorlaufzeit und Implementierung deutlich zu kurz gewählt. **Eine Konkretisierung in der Gesetzgebung zu Umfang und Zeitpunkt sollte erst zu einem späteren Evaluierungszeitpunkt der Spitzenglättung gemäß § 14a Absatz 12 EnWG-E erfolgen.**
- V.** **Es sollte in § 118 Abs. 18 EnWG-E klargestellt werden, dass bei vor Inkrafttreten der Gesetzesänderungen angeschlossenen Nachtspeicherheizungen die Berechnung eines reduzierten Netzentgelts weiterhin zulässig ist, auch wenn keine abgeschlossene Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht.** Netzentgeltreduzierungen bei Nachtspeicherheizungen stellt eine seit vielen Jahren praktizierte Vorgehensweise dar, die nicht durch die geplanten Gesetzesänderungen in Frage gestellt werden sollte. Ansonsten wäre mit einem nicht unerheblichen Kostenanstieg für Kunden mit Nachspeicherheizungen zu rechnen.
- VI.** Das Instrument der Spitzenglättung ist ein Ansatz, der kurzfristig umgesetzt werden kann, um einen schnellen Netzanschluss für steuerbare Verbrauchseinrichtungen sicherzustellen. Damit ein weiteres Ziel, nämlich die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Letztverbrauchers und Stärkung von Flexibilitätsoptionen erreicht werden kann, soll die Spitzenglättung gleichzeitig den marktorientierten Einsatz der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und damit ihre inhärente Flexibilität ermöglichen und fördern und eine Reaktion auf Marktpreise ermöglichen. **Daher darf der vorliegende Regelungsentwurf nicht den Abschluss des Prozesses markieren, sondern die Weiterentwicklung des Instruments muss unter Berücksichtigung marktlicher Lösungsansätze allgemein Ziel und zugleich Gegenstand der regelmäßigen Evaluierung sein.**

Stellungnahme

Grundsätzliches

Es ist klärungsbedürftig, wie die Anerkennung des entstehenden Mehraufwands für Netzbetreiber innerhalb der Regulierungsperiode erfolgen soll.

Grundsätzlich halten wir die im Entwurf getroffenen Annahmen zur Wirtschaftlichkeit für sehr optimistisch. Dies betrifft die jeweils zu Grunde gelegten Verbräuche - bspw. bei Elektrofahrzeugen, die notwendigen Kosten für Umstellung, Instandhaltung und Wartung, bspw. bei Wärmepumpen sowie die Einsparungen auf der Seite der Energiebeschaffung.

Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sollen künftig verpflichtend am Instrument Spitzenglättung teilnehmen. Insbesondere vor diesem Hintergrund trägt der Gesetzgeber eine große Verantwortung bezüglich des Aufwands und der Kosten, die sich aus der Spitzenglättung für diese Kunden ergeben. Ein günstiges Verhältnis von Aufwand und Nutzen ist zu gewährleisten.

Nach unserem Verständnis werden durch den aktuellen Entwurf auch öffentliche Ladepunkte gemäß Ladesäulenverordnung als steuerbare Verbrauchseinrichtung eingestuft und unterliegen folglich den entsprechenden Vorgaben. Grundsätzlich sehen wir den Zweck einer öffentlichen Ladeeinrichtung darin, den Nutzern zu jeder Zeit das Laden ihrer Elektromobile zu ermöglichen. Im Instrument Spitzenglättung müsste hierzu die vergleichsweise teure unbedingte Leistung bestellt werden. Vor dem Hintergrund des Hochlaufs der Elektromobilität und entsprechend erforderlicher öffentlicher Ladeinfrastruktur stellt sich die Frage, ob öffentliche Ladepunkte nicht von der Spitzenglättung ausgenommen werden sollten.

Preisgestaltung für Endkunden

Gerade bei Haushaltskunden ist es üblich, dass All-Inclusive-Preise incl. Netzentgelte sowie Abgaben und Steuern bei Angebotslegung genannt werden. Ist die vollständige oder teilweise Steuerbarkeit freiwillig, müssen den Kunden mehrere Preise genannt werden. Auch bei separater Ausweisung der Netzentgelte ist das sehr umfangreich. Zudem müssen Transparenztabelle zur Strompreiszusammensetzung bei Preisanpassungen und im Internet veröffentlicht werden. Diese müssen dann (fast) kundenindividuell erstellt werden. Im Ergebnis wäre das für den Kunden kaum noch nachvollziehbar und verwirrend.

Mit den Regelungen im Referentenentwurf ist erwartbar, dass sich das gesamte Netzentgelt kumulativ aus dem Jahrespreis für die bestellte Leistung (bedingt/unbedingt) sowie aus GP/AP bzw. LP/AP ergibt. Andere Alternativen würden die Verwirrung des Endkunden auf die Spitze treiben.

Fazit

Der VKU hat Zweifel, dass sich beim Endkunden auf Grundlage der vorgeschlagenen Regelungen tatsächlich Einsparungen durch die Nutzung des neuen Instrumentes der Spitzenglättung realisieren lassen. Hier besteht bei der Ausgestaltung und beim Monitoring des neu geschaffenen Instrumentes noch Nachsteuerungsbedarf. Auch muss das Zusammenspiel zwischen Bilanzkreisverantwortlichen, Netzbetreibern und Vertrieben noch geregelt werden. Dies ist im Referentenentwurf nicht dargestellt.

Artikel 1 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG-E)

Zu 1. § 3 Nummer 30a EnWG-E

Regelungshinweis:

§ 30a EnWG-E definiert den Begriff steuerbare Verbrauchseinrichtungen als Ladepunkte für Elektromobile, Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie mit einer Bemessungsleistung über 3,7 Kilowatt, die an ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und hieraus Elektrizität entnehmen können.

Durch die Neuregelung des § 14a EnWG-E werden Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu einem Pflichteinbau für ein intelligentes Messsystem.

Vorangegangene Regelungen haben für Speicher bisher eine Grenze bei 7 kW vorgesehen. Es ist zu berücksichtigen, dass fast alle AC- und DC-Speichersysteme eine Bemessungsleistung von > 3,7 kW haben und somit unter die Regelungen dieses Gesetzes fallen. Dies erhöht den Abwicklungs- und Erfüllungsaufwand enorm.

Zu 2. § 14a Absatz 4 EnWG-E

Regelungsvorschlag:

“(4) Der Netzbetreiber, an dessen Netz die steuerbare Verbrauchseinrichtung angeschlossen ist, kann die Spitzenglättung durch ein auf den aktuellen Netzzustand reagierendes Steuersignal oder durch statische Zeitfenster umsetzen. ~~Beim Einsatz statischer Zeitfenster darf~~ Die Leistungsreduktion im Rahmen der Spitzenglättung sollte soweit technisch möglich maximal 50 % der vereinbarten bedingten Entnahmeleistung betragen. ~~Die Umsetzung über statische Zeitfenster ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ab der erstmaligen Anwendung am betreffenden Netzanschluss begrenzt. Danach darf der Netzbetreiber die Spitzenglättung nur noch durch ein auf den aktuellen Netzzustand reagierendes Steuersignal umsetzen.~~ Der Netzbetreiber darf die

Spitzenglättung nur nach Ankündigung gemäß Absatz 5 Nummer 1 und nur solange einsetzen, wie Netzüberlastungen in seinem Netz möglich sind.“

Zudem muss ein potenzieller Missbrauch ausgeschlossen werden. Bei einer gesetzlich vorgeschriebenen maximalen Leistungsbeschränkung von 50 % der Bestelleistung könnte anstelle unbedingter Leistung das Doppelte bedingter Leistung bestellt werden, um einen vollen Leistungsbezug jederzeit sicherzustellen.

Begründung:

Die Begrenzung der Leistungsbeschränkung auf maximal 50 % ist aus Kundensicht nachvollziehbar. Allein aufgrund der vorgesehenen Regelungen zum Bestandsschutz (Weiterbetrieb Steuerungstechnik) wird dies in einigen Fällen gar nicht möglich sein. Einige Anlagen können nur aus- und eingeschaltet werden, was einer Leistungsbeschränkung von 100 % entspräche.

Die Einführung einer Netzzustandsüberwachung sollte dem Verteilnetzbetreiber obliegen. Eine Konkretisierung in der Gesetzgebung zu Umfang und Zeitpunkt sollte erst zu einem späteren Evaluierungszeitpunkt der Spitzenglättung erfolgen. Demnach sollte die Evaluierung nach § 14a Absatz 12 EnWG-E u. a. Kriterien wie den Fortschritt und die Notwendigkeit einer Beobachtbarkeit des Netzzustandes im jeweiligen Niederspannungsnetz berücksichtigen und auch einen geeigneten Zeitpunkt für Umstellung auf eine Netzzustandsüberwachung hervorbringen. So kann sichergestellt werden, dass eine Umsetzung im Rahmen der technischen Entwicklung und Vorlaufzeit überhaupt möglich ist und eine Beendigung der Spitzenglättung durch das Fehlen einer technischen Umsetzung vermieden werden kann. Die bisher vorgesehene Übergangsfrist von drei Jahren zu einer verpflichtenden Anwendung der Spitzenglättung auf Basis aktueller Netzzustandsdaten ist hinsichtlich Vorlaufzeit und Implementierung in jedem Fall deutlich zu kurz gewählt und inkonsistent zu den Übergangsregelungen für die technische Ausstattung von Anlagen, die erst nach der BSI-Markterklärung an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden.

Zu 2. § 14 a Absatz 5 EnWG-E

Regelungsvorschlag:

“(5) Der Netzbetreiber, an dessen Netz die steuerbare Verbrauchseinrichtung angeschlossen ist, informiert ~~Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und ihre Lieferanten~~ über

1. über den erstmaligen oder erneuten Einsatz und die Beendigung der Spitzenglättung mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat,

2. ~~Zeitraum und Umfang der am Vortag~~ regelmäßig über die stattgefundene Spitzenglättung ~~täglich und in 15-minütiger~~ in erforderlicher Auflösung, wenn die Spitzenglättung durch ein auf den aktuellen Netzzustand reagierendes Steuersignal umgesetzt wird,
3. ~~über~~ Zeitraum und Umfang der statischen Zeitfenster spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden.

Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, gegenüber Netzbetreibern nach § 29 Absatz 1 Festlegungen zur näheren Ausgestaltung ~~von Prozessen, Fristen und Formaten~~ hinsichtlich der in Satz 1 geregelten Informationspflichten zu treffen, einschließlich der im Einzelnen zu übermittelnden Daten.“

Begründung:

Der VKU begrüßt, dass mit Absatz 5 BNetzA-Festlegungsverfahren für die nähere Ausgestaltung der Informationspflichten vorgesehen sind. Mit Absatz 4 werden bereits einige Informationspflichten der Netzbetreiber vergleichsweise detailliert vor die Klammer gezogen. Nach Ansicht des VKU sollte den BNetzA-Festlegungsverfahren, die grundsätzlich eine Einbindung betreffender Marktakteure vorsehen, nicht vorgegriffen werden.

Regelungshinweis:

Die Auswirkungen auf die Bilanzierung und den Bilanzkreisverantwortlichen sind nicht ausreichend geregelt.

Begründung:

§ 14 a Absatz 5 EnWG-E regelt wesentliche Informationspflichten der Netzbetreiber ggü. betroffenen Marktakteuren und sieht für die weitere Ausgestaltung BNetzA-Festlegungsverfahren vor. Unabhängig davon erfährt der Lieferant im Instrument Spitzenglättung ausschließlich ex-post, ob die Leistung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen tatsächlich beschränkt wurde oder nicht. **Der Bilanzkreisverantwortliche verfügt somit über keine Information, um seiner Pflicht zur Ausgeglichenheit des Bilanzkreises nachzukommen. Folglich kann und darf er nicht für durch das Instrument Spitzenglättung verursachte Bilanzkreisabweichungen zur Verantwortung gezogen werden.** Diese Bilanzierungsproblematik wird vom vorliegenden Reglungsentwurf in keiner Weise gelöst oder auch nur betrachtet. Daher ist an dieser Stelle dringender Handlungsbedarf nach dem Verursacherprinzip gegeben, insbesondere, da zuletzt verstärkt von Regulierungsbehörden und Politik auf das Prinzip der Bilanzkrestreue hingewiesen wurde. Danach sollten die Kosten, welche durch Lastreduktionen beim Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich verursacht werden, vom Netzbetreiber für die Einführungsphase getragen werden oder dieser alternativ zu einem

entsprechenden Ausgleich verpflichtet werden. Eine Anerkennung dieser Kosten im Regulierungsrahmen ist sicherzustellen. Ziel muss es sein, entsprechende Erfahrungswerte bei der Einführung des Instruments Spitzenglättung zu sammeln, um langfristig eine für alle tragbare Regelung zum Umgang mit Bilanzkreisabweichungen, welche dadurch verursacht wurden, zu finden. Dies sollte im Rahmen des Monitorings evaluiert werden. Die finanziellen Folgen einer Leistungsbeschränkung von steuerbaren Verbrauchern sind dabei nicht sofort erkennbar. Allerdings kann auf Prognose- oder Näherungsverfahren, wie bspw. Baseline-Verfahren, zurückgegriffen werden, wie es sie auch in anderen Bereichen des Strommarkts gibt. Ersatzweise ist eine pauschale Kompensation denkbar, zumindest bis ausreichend Ergebnisse aus dem planmäßig stattfindenden Monitoring vorliegen.

Bisweilen wird das Argument vorgebracht, Bilanzkreisverantwortliche müssten auch mit anderweitig, vor allem kundenseitig verursachten Bilanzkreisabweichungen umgehen können. Kundenseitige Abweichungen werden aber in der Regel entsprechend kalkuliert dem Kunden in Rechnung gestellt (was im vorliegenden Fall nicht sachgerecht ist) und nach allen Möglichkeiten prozessual und technisch vermieden (wozu der Bilanzkreisverantwortliche in diesem Fall nicht beitragen kann). Das Vorhandensein anderer Quellen von Bilanzkreisabweichungen rechtfertigt zudem in keiner Weise das Hinzufügen weiterer Bilanzierungsrisiken, wie durch das Instrument Spitzenglättung, gerade weil der Bilanzkreisverantwortliche diese nicht zu verantworten hat und in keiner Weise verhindern oder ausgleichen kann. Ein Abweichen vom Verursacherprinzip ist nicht sachgerecht und daher strikt abzulehnen.

Zu 2. § 14 a Absatz 5 Satz 2 EnWG-E

Regelungsvorschlag:

Der Beginn der Umsetzung der Informationspflichten sollte gesetzlich an die Voraussetzung geknüpft werden, dass die BNetzA die Informationspflichten aus Absatz 4 ausgestaltet und festgelegt hat. Dabei ist eine geeignete Übergangsfrist zwischen BNetzA-Festlegungen und Umsetzungsbeginn vorzusehen.

Begründung:

Gemäß § 14a Absatz 5 Satz 2 wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, gegenüber Netzbetreibern Festlegungen zur näheren Ausgestaltung von Prozessen, Fristen und Formaten hinsichtlich der in Satz 1 geregelten Informationspflichten zu treffen, einschließlich der im Einzelnen zu übermittelnden Daten. Nach Ansicht des VKU kann die Umsetzung der Informationspflichten ohne diese Vorgaben aus den BNetzA-Festlegungen nicht gestartet werden. Die fristgemäße Abwicklung der Vorgaben setzt eine Automatisierung der entsprechenden Prozesse zwingend voraus.

Zu 2. § 14 a Absatz 11 EnWG-E

Regelungsvorschlag:

~~“(11) Anschlussnehmer mit in § 3 Nummer 30a genannten Verbrauchseinrichtungen, deren Bemessungsleistung nicht über 3,7 Kilowatt liegt, können vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes verlangen, nach Absatz 1 behandelt zu werden. In diesem Fall finden die vorstehenden Absätze entsprechende Anwendung.”~~

Begründung:

Einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtungen < 3,7 kW spielen in Bezug auf eine Leistungsbeschränkung eine untergeordnete Rolle; ihre netztechnische Wirkung ist sehr gering. Der Aufwand zur Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Einbindung einer einzelnen steuerbaren Verbrauchseinrichtung in die Spitzenglättung stünde einem geringen Nutzen gegenüber. Das in Absatz 11 vorgesehene Wahlrecht sollte nach Ansicht des VKU gestrichen werden.

Zu 2. § 14 a Absatz 12 EnWG-E

Regelungsvorschlag:

“(12) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert die Spitzenglättung und legt zum [einfügen: Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. In dem Bericht berichtet es insbesondere über

1. den Stand der Umsetzung der Spitzenglättung und die Erreichung ihrer Ziele,
2. die Entwicklung, die zeitliche Verteilung und den Umfang der netzseitigen Begrenzungen,
3. die Wirkung der Spitzenglättung auf die betroffenen Bilanzkreise und geeignete Ausgleichs- bzw. Kompensationsmöglichkeiten,
4. die Entwicklung der Netzentgelte nach § 17a StromNEV-E seit Inkrafttreten des SteuVerG,
5. erforderliche Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der Spitzenglättung.

Zur Unterstützung bei der Erstellung des Erfahrungsberichts kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wissenschaftliche Gutachten beauftragen.“

Begründung/Frage:

Der VKU begrüßt die regelmäßige Evaluierung des Instruments Spitzenglättung ausdrücklich. Wie eingangs erläutert, dürfen Bilanzkreisverantwortliche nicht für durch das Instrument Spitzenglättung verursachte Bilanzkreisabweichungen zur Verantwortung gezogen werden. Entweder ist ein ausgleichender Strombezug zu organisieren oder aber die Kosten, welche verursacht werden, sind vom Netzbetreiber zu tragen. Dabei ist ein

passendes Instrument zur Kostenidentifikation zu wählen und zu evaluieren. Ersatzweise könnte eine pauschale Kompensation gewählt werden, zumindest bis ausreichend Ergebnisse aus dem planmäßig stattfindenden Monitoring vorliegen. Auch sollte die Evaluierung Aussagen für den Übergang zur Netzzustandsüberwachung hervorbringen (vgl. Ausführungen zu § 14a Absatz 4 EnWG-E).

Zu 6. § 118 Absatz 18 EnWG-E

Regelungsvorschlag:

„(18) § 14a findet keine Anwendung auf Nachtspeicherheizungen, die vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen wurden. Vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] abgeschlossene Vereinbarungen zu Nachtspeicherheizungen nach § 14a in der jeweiligen Fassung bleiben unberührt. § 14a findet ebenfalls keine Anwendung auf steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen wurden und für die keine Vereinbarung nach § 14a in der jeweils geltenden Fassung bestand. Auf steuerbare Verbrauchseinrichtungen außer Nachtspeicherheizungen, die vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an ein Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen wurden und für die eine Vereinbarung nach § 14a in der jeweils geltenden Fassung bestand, findet § 14a ab dem [einfügen: Datum drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] mit der Maßgabe Anwendung, dass die Spitzenglättung mit der seitens des Anschlussnehmers vorhandenen Steuerungstechnik durchzuführen ist; § 14a Absatz 7 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Anschlussnehmer können bezüglich der in den Sätzen 3 und 4 genannten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen von den Netzbetreibern, ~~Messstellenbetreibern~~ und ~~Lieferanten~~ verlangen, dass § 14a abweichend von den Sätzen 3 und 4 auf die von ihnen betriebene steuerbare Verbrauchseinrichtung vollständig Anwendung findet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.“

Begründung:

Der Verweis auf die Messstellenbetreiber und Lieferanten im Falle der freiwilligen Teilnahme an § 14 a sollte gestrichen werden. Diese Marktrollen können das Verlangen des Anschlussnehmers per Gesetz nicht erfüllen.

Das Recht des Kunden mit Bestandsanlagen zur Überführung in die Spitzenglättung sollte durch die technische Machbarkeit und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit beschränkt werden.

Zudem ist offen, welche Regelungen bei Ersatz einer Bestandsanlage gelten; wenn am selben Anschluss also z. B. eine alte durch eine neue Nachtspeicherheizung ersetzt wird.

Artikel 2 – Änderung des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG-E)

Grundsätzliches

Es sollte redaktionell im gesamten Gesetz-Entwurf der Begriff "Zählpunkt" durch "Messlokation" ersetzt werden.

Für Anlagen kleiner 10.000 kWh ist die Teilnahme an der Spitzenglättung über einen Zähler möglich. Für eine praktische Umsetzung müssen noch zahlreiche Fragen geklärt werden, z. B. wie die Leistungsbegrenzung umgesetzt und wie diese ggf. parametrierbar wird.

Nach dem Gesetzesentwurf soll die Abwicklung der Spitzenglättung im Rahmen bestehender Marktprozesse erfolgen. So soll der Implementierungsaufwand begrenzt werden. Bisher gibt es keine entsprechenden, bereits bestehenden Prozesse der Marktkommunikation. Diese müssen noch gemeinsam mit der BNetzA entwickelt werden. Die bestehenden Marktprozesse sind für die Abwicklung eines Massengeschäftes bislang nicht ausgelegt. In den vorgelegten Steuerungs-/Flexibilitätsprozessen sind verschiedene Markttrollen eingebunden (VNB, MSB, Lieferant, Flexibilitätsaggregator, Anschlussnutzer, Anlagenbetreiber), jedoch sind die erforderlichen Marktprozesse noch nicht beschrieben und müssen noch erarbeitet werden. Auch mit Blick auf die zu erwartenden Clearingfälle müssen die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in die Prozesse der Marktkommunikation eingebunden sein. Bislang ist ungeklärt, wie mit Clearingfällen umgegangen werden soll. Zudem muss hierbei das sog. Änderungsmanagement mit seinen fixen Terminen (01.04. und 01.10.) berücksichtigt werden. Die für die Marktkommunikation und das Änderungsmanagement verantwortliche BNetzA sollte frühzeitig in die zeitlichen Planungen bezüglich der Umsetzung involviert werden.

Zu den Paragraphen im Detail

Zu 2. § 3 Absatz 2 Nummer 2a MsbG-E

Regelungsvorschlag:

„2a. Bereitstellung und Administrierung eines Kanals zur sicheren und diskriminierungsfreien Übermittlung der Steuerungsvorgabe eines berechtigten Marktakteurs über das Smart-Meter-Gateway, wobei einer Steuerungsvorgabe des Netzbetreibers Vorrang einzuräumen ist,“.

Begründung:

Steuerungsvorgabe und physische Schaltung sollte begrifflich getrennt bzw. Definiert werden. Die Entscheidung bezüglich des Vorrangs des NB liegt nicht im Hoheitsbereich

des MSB/GWA. Für die Umsetzung sind allerdings weitere Voraussetzungen zu erfüllen (Standardisierung der Steuerung, Koordinierungsfunktion, Entwicklung der Marktprozesse, organisatorische Prozesse, Anpassung IT-Backends, etc.).

Zu 3. § 8 Absatz 1

Regelungsvorschlag: streichen

~~„In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „von Mess- und Steuereinrichtungen“ durch die Wörter „von Messeinrichtungen“ ersetzt.“~~

Begründung:

Es sollte bei "Mess- und Steuereinrichtungen" bleiben, da es bis 2032 auch noch konventionelle Messstellen mit Steuereinrichtungen geben kann.

Zu 5.b) § 31 Absatz 5

Regelungshinweis: § 31 Absatz 5 enthält Neuregelungen für die Ausstattung mehrerer Zählpunkte mit intelligenten Messsystemen bei einem Anschlussnutzer. Die neue Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Hier wäre eine Klarstellung hilfreich, wie mit bisher ausgestatteten Messstellen nach der alten Regelung umzugehen ist, da der Wortlaut impliziert, dass sich die Regelung nur auf neu auszustattende Messstellen bezieht.

Zu 6. § 33 Absatz 1 MsbG-E

Regelungsvorschlag Satz 4 (neu):

“...Auf Anforderung des Netzbetreibers sind der grundzuständige oder der wettbewerbliche Messstellenbetreiber verpflichtet, die Leistungen nach Satz 1 spätestens zwei Monate ab dem Zugang des Verlangens nach Satz 1 zu erbringen. **Verzögerungen, die nicht in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen, fallen nicht in diese Frist.**”

Begründung:

Grundsätzlichen werden zwei Monate als ambitioniert eingeschätzt, da dies ein reibungsloses Zusammenspiel aller beteiligten Marktakteure voraussetzt. In jedem Fall sollte klargestellt werden, dass Verzögerungen, die nicht in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen, nicht auf diese Frist angerechnet werden, so sie entsprechend dokumentiert sind.

Schärfung Verantwortlichkeiten: Steuernder vs. MSB

Bisher waren Steuereinrichtungen gemäß aktuell gültigem MsbG dem MSB zugeordnet. Durch Anpassung der §§ 3, 8 und 35 MsbG-E soll nun geregelt werden, dass der MSB für die "Durchleitung" von Steuerbefehlen verantwortlich ist. Kritisch zu bewerten ist hierbei, dass diese "Durchleitung" - bisher als "Zusatzleistung" nach §35 Abs. 2 Nummer 3 definiert - nunmehr als Standardleistung anzusehen ist und damit innerhalb der Preisobergrenze (POG) refinanziert werden muss. Dies ist wirtschaftlich nicht vertretbar und abzulehnen.

Es gilt hier insbesondere den Aspekt "Herstellung der Steuerbarkeit" auch aus systemischer und prozessualer Sicht zu betrachten. Marktübliche Implementierungen ordnen die dafür notwendige System-Funktionalität des "aktiven externen Marktteilnehmers" (aEMT) dem Messstellenbetreiber bzw. dem Gateway-Administrator zu und nicht dem Umfeld von Netzleitstellen bzw. des Netzbetreibers. Die eigentliche Durchführung der Steuerung hingegen ist wieder eindeutig dem Netzbetreiber (bzw. anderen Marktakteuren) zuzuordnen.

Die Pflicht zur Ausstattung/Betrieb der eigentlichen Steuer-Endgeräte obliegt nun neu dem Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber. Gemäß § 14 a Abs. 9 EnWG-E übernimmt der Anschlussnehmer die Kosten zur Ausstattung im Verhältnis zum Netzbetreiber. Die weiteren Aufwendungen soll der Netzbetreiber tragen. Es ist klarzustellen, ob es sich hier um die Steuerbox handelt oder das Gerät am SMGW oder via separater Weitbereichskommunikation eingebundener Geräte und wer als Eigentümer für den laufenden Betrieb verantwortlich ist.

Die Option des Messstellenbetreibers, dies ebenfalls anzubieten, findet durch die vollständige Streichung des § 35 Abs. 2 Nummer 3 aber nunmehr keine explizite Erwähnung. Lediglich in der Gesetzesbegründung finden sich Hinweise dazu. Gleichwohl bleibt § 2 Punkt 11 MsbG-E im Referentenentwurf unverändert, wonach die Steuereinrichtungen Bestandteil einer Messstelle sind, die damit wieder in die Hoheit des MSB fallen. Mit Blick auf die notwendige Kompatibilität betroffener Prozesse und Gerätetechnik wäre es hilfreich, wenn Ausstattung, Betrieb und Herstellung der Steuerbarkeit weiter als Zusatzleistung durch den MSB angeboten werden können und dies auch explizit im Gesetz Erwähnung findet. Ebenso sollte die Pflicht zur Festlegung/Bestimmung der einzusetzenden Steuereinrichtung eindeutig zugeordnet werden (vormals § 8 MsbG). Insgesamt wäre für die Umsetzung eine klarere Zuordnung von Verantwortlichkeiten zu den jeweiligen Marktrollen notwendig und hilfreich.

Zu 10. § 40 Absatz 1 MsbG-E

Regelungsvorschlag:

„(1) Wird oder ist mindestens ein Zählpunkt eines Anschlussnutzers innerhalb eines Gebäudes mit einem Smart-Meter-Gateway ausgestattet, haben grundzuständige Messstellenbetreiber für eine informationstechnische Anbindung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz, Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und von modernen Messeinrichtungen an das Smart-Meter-Gateway zu sorgen, soweit diese Anbindung technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Hinsichtlich der Kosten für die informationstechnische Anbindung von modernen Messeinrichtungen an das Smart-Meter-Gateway findet § 31 Absatz 5 Anwendung.“

Begründung:

Neben der bereits aufgeführten technischen Möglichkeit sollte die wirtschaftliche Vertretbarkeit als Kriterium hinzugefügt werden.

Artikel 3 – Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV-E)

Zu 3. § 4a Absatz 3 NAV-E

Regelungsvorschlag Satz 4 (neu):

“... In den Fällen des Absatzes 4 muss die Zustimmung des Netzbetreibers zum Anschluss innerhalb von zwei Monaten erteilt werden, soweit der Anschluss im Bestandsnetz erfolgt und der Netzbetreiber nicht das Fehlen einer technischen Möglichkeit nachweist. Wird die Zustimmung verweigert, ist der Netzbetreiber verpflichtet, innerhalb dieser Frist die technisch mögliche Anschlussleistung zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen, die nicht in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen, fallen nicht in die 2-Monatsfrist. § 19 Absatz 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

Begründung:

Die Frist von 2 Monaten darf nicht gelten, wenn Netzerweiterungen bzw. Netzvorstreckungen vorgenommen werden müssen. Der Absatz sollte entsprechend angepasst werden. Grundsätzlich werden zwei Monate als ambitioniert eingeschätzt. In jedem Fall sollte klargestellt werden, dass Verzögerungen, die nicht in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen, nicht auf diese Frist angerechnet werden.

Artikel 4 – Änderung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-E)

Grundsätzliches

Grundsätzlich sollte die vorgesehene Berechnung der Netzentgelte deutlich vereinfacht werden. Das vorgeschlagene Modell würde einen enormen initialen Implementierungsaufwand sowie im Betrieb einen sehr großen prozessualen Aufwand verursachen. Hier sind aus Sicht der Branche grundsätzliche Vereinfachungen nötig.

Die Inhalte sind den Kunden nicht mehr zu vermitteln und die Abwicklung der Abrechnung nur mit sehr hohen – nach unserer Ansicht nicht vertretbaren - Aufwendungen für Administration, Marktpartnerprozesse und IT-Infrastruktur umzusetzen. Es bedarf dringend einfacher Entgeltssysteme und den Verzicht auf das Wahlrecht bei verbindlicher Zuordnung zu Kundengruppen mit festen Entgeltmodellen.

Insgesamt muss für die Netznutzer ein Vorteil aus der Bereitstellung von Flexibilität erkennbar sein.

Anforderungen an die Netzentgelte nach § 17a StromNEV-E

Ein wesentlicher Aspekt der Spitzenglättung ist ein reduziertes Netzentgelt für die Bereitstellung von Flexibilität aus steuerbaren Verbrauchseinrichtungen für netzorientierte Zwecke. Die im Referentenentwurf enthaltenen Anforderungen an die Gestaltung der Netzentgelte garantieren jedoch insbesondere bei kleinen Verbrauchern keine Vorteile durch die Teilnahme an der Spitzenglättung gegenüber einer Nichtteilnahme. Notwendig ist daher, dass nicht nur Mindesthöhen der Netzentgelte gemäß § 17 a StromNEV-E im Vergleich zu den Netzentgelten nach § 17 StromNEV, sondern auch zugleich wirksame Höchstwerte im Vergleich zu den Netzentgelten nach § 17 StromNEV definiert werden, um einen Vorteil für Anschlussnehmer durch die Teilnahme an der netzorientierten Steuerung sicherzustellen.

10.000 kWh-Grenze

Da die Abgrenzung/Ermittlung der 10.000 kWh-Grenze nicht klar vorgegeben ist, ergeben sich folgende Fragen: Sofern der Verbrauch um die 10.000 kWh schwankt, welches Tarifmodell ist je nach kurzzeitiger Über- bzw. Unterschreitung der Grenze anzuwenden? Reicht eine einzelne kWh-Überschreitung aus, um einen Tarifwechsel herbeizuführen? Wann ist diese umzusetzen?

Zu 2. § 17a Absätze 2 bis 5 StromNEV-E

Regelungsvorschlag:

Es sollte möglichst nur ein Entgeltmodell je Kundengruppe vorgegeben werden.

Begründung:

Für Netznutzer mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 Kilowattstunden kann der Netzbetreiber laut Absatz 3 alternativ zum einheitlichen Grund-/Arbeitspreis ein zweistufiges, mengengestaffelltes Preissystem einsetzen, welches pauschalierte Annahmen für flexible und unflexible Verbrauchsanteile trifft und ein vergünstigtes Netzentgelt für die flexiblen Verbrauchsanteile enthält. Wahloptionen bei den Modellansätzen erhöhen die Komplexität für den Markt.

Weiterhin sollte bei mehr als einem Zähler das Netzentgeltmodell ohne Wahlmöglichkeit des Anschlussnutzers festgelegt werden.

Zu 2. § 17a Abs. 5 EnWG**Regelungsvorschlag:**

Der Gesetzestext muss erst zwischen einem und mehr als einem Zähler unterscheiden und danach könnte bei mehreren Zählern die jeweils notwendige Unterscheidung getroffen werden. Damit wäre sichergestellt, dass eine Abnahmestelle mit einer steuerbaren Einrichtung und einem Zähler auch abrechenbar ist.

Begründung:

Der Absatz impliziert bei einem Verbrauch von > 10.000 kWh mehr als einen Zähler, ansonsten ist das beschriebene Tarifmodell nicht abrechenbar. Dies ist in der Praxis nicht zwangsläufig vorhanden und führt zu weiteren Fragen.

Zu 2. § 17a Absatz 6 StromNEV-E**Regelungsvorschlag:**

~~“(6) Abweichend von Absatz 5 können~~ Netznutzer mit Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung und einem Jahresverbrauch ab 10.000 Kilowattstunden und unter 100.000 Kilowattstunden ~~bis zum [einfügen: drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes]~~ erhalten abweichend von Absatz 5 bis zum 31.12. des auf das Jahr der Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung folgenden Kalenderjahres ein Netzentgelt gemäß Absatz 4 beanspruchen, soweit sie die getrennte Erfassung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und des übrigen Verbrauchs ermöglichen.”

Begründung:

Es dient der Reduktion der Komplexität der Netzentgeltsystematik. Neben den notwendigen Änderungen in der Bestimmung der Entgelte für Netznutzung werden – unseres Erachtens nicht notwendige - zusätzliche Wahlmöglichkeiten angeboten. Aus

unserer Sicht wäre einerseits eine Festlegung auf eine einzige Berechnungslogik der Netzentgelte für Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 kWh sinnvoll. Des Weiteren ist fraglich, ob für Kunden > 10.000 kWh für den klassischen Verbrauch für eine Übergangszeit von drei Jahren ein Wahlrecht notwendig ist. Unser Vorschlag wäre, dass der Kunde übergangsweise bis zum Ende des folgenden Kalenderjahrs – notwendig um Erfahrung zu sammeln – im GP/AP bleibt und sodann in das neue LP/AP-System überführt wird.

Zu 2. § 17a Abs. 7 StromNEV-E

Es ist unklar, worin hier die Wahl besteht („Wahltarif“). Falls der Anschlussnehmer sich für den vollflexiblen Netzanschluss entscheidet muss das Netzentgeltmodell feststehen.

Zu 2. § 17a Absatz 8 StromNEV-E

Es ist unklar, was genau diese Regelung bezweckt.

Regelungsvorschlag Satz 2 und 4 (neu):

“(8) Der Anschlussnutzer kann die Höhe der bedingten Bestelleistung im Rahmen der Tarife nach den Absätzen 2 bis 7 mit Vorankündigung von einem Monat zu jedem ~~Monatswechsel~~ Jahreswechsel anpassen. Eine Absenkung der unbedingten Bestelleistung ist vor dem Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Anpassung der unbedingten Bestelleistung nur möglich, wenn die steuerbare Verbrauchseinrichtung vom Netz getrennt wird. Die zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Leistung bleibt von der Anpassung des Netznutzers unberührt.”

Begründung: Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Netznutzer eine Änderung/Anpassung der zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarten Bestelleistung ohne Mitwirkung des Anschlussnehmers vornehmen kann. Die Bestelleistung ist zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer im Netzanschlussvertrag geregelt. In diesem Rahmen kann sich der Netznutzer bei der Anpassung der Bestelleistung bewegen. Möchte er darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Anschlussnehmers, da dies Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer hat. Daher sollte klargestellt werden, dass die Anpassung der unbedingten und bedingten Bestelleistung keinen Einfluss auf die Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer hat. Eine Änderung in diesem Rechtsverhältnis bedürfte stets der Zustimmung sowohl des Netzbetreibers als auch des Anschlussnehmers.

Ansprechpartner beim VKU

Stephanie Risch

Fachgebietsleiterin Stromnetze
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-198

E-Mail: risch@vku.de

Björn Heubner

Fachgebietsleiter Vertrieb/Handel Strom/Gas
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-188

E-Mail: heubner@vku.de

Viktor Milovanović

Rechtsanwalt

Fachgebietsleiter Energieregulierungsrecht / Stellv. Bereichsleiter Recht

Telefon: +49 30 58580-135

E-Mail: milovanovic@vku.de